

ISR 438.111 – Ausbildungsbeitragsverordnung

vom 20.01.2003, in Kraft seit: 01.01.2003

Aktuelle Version in Kraft seit: 01.01.2017 (Beschlussdatum: 06.07.2016)

438.111

20. Januar 2003

Ausbildungsbeitragsverordnung

Der Gemeinderat Interlaken,

gestützt auf Artikel 12 des Schulreglementes der Gemeinde Interlaken vom 21. November 1995,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Zweck

Artikel 1

Die Gemeinde Interlaken leistet Beiträge an die Kosten der beruflichen Vor-, Aus- und Weiterbildung oder eines Studiums (im Folgenden: Ausbildung).

Beiträge

Artikel 2

¹ Beiträge werden als Darlehen ausgerichtet.

² Darlehen sind finanzielle Beiträge an die Ausbildung, die während der Ausbildung zinsfrei sind.

³ Stipendien, das heisst Beiträge ohne Rückerstattungs- und Verzinsungspflicht, werden nicht gewährt.

Antragsberechtigte

Artikel 3

Antragsberechtigt sind Jugendliche und Erwachsene, die in der Gemeinde Interlaken zivilrechtlichen Wohnsitz haben.

Kriterien für die Beitragssprechung

Artikel 4

¹ Es besteht kein Anspruch auf Beitragssprechung.

² Für die Beurteilung, ob eine Gesuchstellerin oder ein Gesuchsteller Beiträge erhält, sind insbesondere massgebend

a) die finanzielle Situation der Antrag stellenden Person,

b) ihre soziale und persönliche Situation,

c) die Aussicht, dass die Person ihre Ausbildung erfolgreich abschliesst,

d) die Finanzierungspläne der Berufsberatung.

Festlegung und Freigabe der Beiträge

Artikel 5

¹ Beiträge werden in der Regel für die Kosten während der gesamten zukünftigen ordentlichen Ausbildungsdauer festgelegt.

² Ist die finanzielle Bedürftigkeit der Antrag stellenden Person befristet, so werden die Beiträge nur auf Grund der Kosten während der Zeit der Bedürftigkeit festgelegt.

³ Auf Grund der festgelegten Beiträge werden diese der Dauer der Ausbildung oder der Bedürftigkeit entsprechend in jährlichen Raten freigegeben, ab der zweiten Rate nur, wenn dies von der Antrag stellenden Person jährlich beantragt wird und die Voraussetzungen noch gegeben

sind.

⁴ Die Höhe der jährlichen Raten kann innerhalb des festgelegten Beitrag-
es unterschiedlich sein.

II. Zuständigkeiten

Schulkommission

Artikel 6

¹ Das Ressort Bildung beschliesst Ausbildungsbeiträge gestützt auf diese Verordnung, so lange der Gesamtbetrag der gesprochenen und noch nicht zurückbezahlten Beiträge den Betrag von 50 000 Franken nicht übersteigt. Über 50'000 Franken beschliesst der Gemeinderat. *

² Das Ressort Bildung beschliesst weiter *

- a) die Freigabe von Raten,
- b) den Widerruf festgelegter Beiträge und ausbezahlter Raten,
- c) den teilweisen oder vollständigen Verzicht auf die Rückzahlung von Beiträgen,
- d) die für die Beitragsprechung und für die Ratenauslösung einzureichenden Unterlagen.

³ Soweit diese Verordnung das Ressort Bildung nennt, ist die Ressortvorsteherin oder der Ressortvorsteher Bildung zusammen mit der Bereichsleiterin oder dem Bereichsleiter Bildung gemeint. *

Finanzielles

Artikel 7

Die ausgerichteten und zurückbezahlten Beiträge werden über ein Debitorenkonto Ausbildungsbeiträge verbucht.

III. Verfahren

Gesuch

Artikel 8

Personen, die einen Ausbildungsbeitrag beantragen wollen, haben ein Gesuch mit allen nötigen Unterlagen beim Ressort Bildung einzureichen. *

Entscheid

Artikel 9

¹ Das Ressort Bildung fasst seinen Beschluss über die Ausrichtung eines Beitrages innert sechzig Tagen seit Einreichung aller notwendigen Unterlagen oder stellt dem Gemeinderat in der gleichen Frist Antrag. *

² Der Entscheid beinhaltet die Höhe des Beitrages, den Auszahlungsmodus (Raten), allfällige Auflagen für die Verwendung des Beitrages und den Fälligkeitstermin für die Rückzahlung.

Schuldanererkennung

Artikel 10

Gesuchstellende und bei Minderjährigen deren gesetzliche Vertretung haben vor Auszahlung der ersten Rate eine Schuldanererkennung zu unterzeichnen.

Widerruf

Artikel 11

¹ Gewährte Beiträge sind ihrem Zweck entsprechend zu verwenden.

² Das Ressort Bildung kann gewährte Beiträge mit sofortiger Wirkung widerrufen und/oder zurückfordern, wenn *

- a) Auflagen missachtet werden,
- b) die ausgerichteten Gelder missbräuchlich verwendet werden,
- c) die mitfinanzierte Ausbildung nicht seriös betrieben wird oder
- d) die Ausbildung ohne zwingende Gründe abgebrochen wird.

³ Das Ressort Bildung fordert Beiträge, die auf Grund unwahrer Angaben ausgerichtet worden sind, in jedem Fall umgehend zurück.

Rückzahlung

Artikel 12

¹ Die Empfängerinnen oder Empfänger müssen gewährte Beiträge auf den in der Schuldanerkennung genannten Fälligkeitstermin an die Gemeinde zurückzahlen.

² Das Ressort Bildung kann in begründeten Fällen die Frist zur Rückzahlung erstrecken, insbesondere bei Arbeitslosigkeit im Anschluss an die Ausbildung.

³ In begründeten Fällen wie langwieriger Krankheit, Invalidität oder Todesfall kann Das Ressort Bildung den zurückzuzahlenden Betrag kürzen oder erlassen.

⁴ Absatz 3 kann auch bei einer Arbeitslosigkeit im Anschluss an die Ausbildung zur Anwendung kommen, wenn die Arbeitslosigkeit mindestens ein Jahr gedauert hat und angemessene Anstrengungen ausgewiesen sind, eine Arbeit zu finden.

⁵ Die zurückzuzahlenden Beiträge sind ab Fälligkeitsdatum oder ab dem Datum des Wegfalls der Bezugsberechtigung zum jeweiligen Verzugszinssatz der kantonalen Steuerverwaltung zu verzinsen.

Einsprache

Artikel 13

Verfügungen des Ressorts Bildung können innert dreissig Tagen seit Eröffnung mit Einsprache beim Gemeinderat angefochten werden.

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Übergangsbestimmungen

Artikel 14

¹ Bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtskräftige Bewilligungen für Ausbildungsbeiträge behalten ihre Gültigkeit und sind nach den bisherigen Bestimmungen zurückzuzahlen. Die Schulkommission überwacht die fristgerechte Rückzahlung.

² Die bisherige Spezialfinanzierung Ausbildungsbeiträge wird aufgelöst. 50 000 Franken werden dem Sozialdienst der Gemeinde Interlaken zu Gunsten des Kontos „Neue Armut“ zur Verfügung gestellt, der Restbetrag fliesst in die allgemeine Gemeinderechnung zurück.

Inkrafttreten und Aufhebung früherer Erlasse

Artikel 15

Diese Verordnung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2003 in Kraft und ersetzt das Reglement vom 15. April 1996 über die Spezialfinanzierung Ausbildungsbeiträge.

Interlaken, 20. Januar 2003

IM NAMEN DES GEMEINDERATES INTERLAKEN

André Morgenthaler
GemeindepräsidentPhilipp Goetschi
Gemeindeschreiber**Änderungstabelle nach Beschluss**

<i>Beschluss</i>	<i>Inkrafttreten</i>	<i>Element</i>	<i>Änderung</i>
07.12.2010	01.01.2011	Erlass	Erstfassung
06.07.2016	01.01.2017	Art. 6 Abs. 1	geändert
06.07.2016	01.01.2017	Art. 6 Abs. 2 (Einleitung)	geändert
06.07.2016	01.01.2017	Art. 6 Abs. 3	geändert
06.07.2016	01.01.2017	Art. 8	geändert
06.07.2016	01.01.2017	Art. 9 Abs. 1	geändert
06.07.2016	01.01.2017	Art. 11 Abs. 2 (Einleitung)	geändert
06.07.2016	01.01.2017	Art. 11 Abs. 3	geändert
06.07.2016	01.01.2017	Art. 8	geändert
06.07.2016	01.01.2017	Art. 12 Abs. 2	geändert
06.07.2016	01.01.2017	Art. 12 Abs. 3	geändert
06.07.2016	01.01.2017	Art. 13	geändert

Änderungstabelle nach Artikel

<i>Element</i>	<i>Beschluss</i>	<i>Inkrafttreten</i>	<i>Änderung</i>
Erlass	07.12.2010	01.01.2011	Erstfassung
Art. 6 Abs. 1	06.07.2016	01.01.2017	geändert
Art. 6 Abs. 2 (Einleitung)	06.07.2016	01.01.2017	geändert
Art. 6 Abs. 3	06.07.2016	01.01.2017	geändert
Art. 8	06.07.2016	01.01.2017	geändert
Art. 9 Abs. 1	06.07.2016	01.01.2017	geändert
Art. 11 Abs. 2 (Einleitung)	06.07.2016	01.01.2017	geändert
Art. 11 Abs. 3	06.07.2016	01.01.2017	geändert
Art. 8	06.07.2016	01.01.2017	geändert
Art. 12 Abs. 2	06.07.2016	01.01.2017	geändert
Art. 12 Abs. 3	06.07.2016	01.01.2017	geändert
Art. 13	06.07.2016	01.01.2017	geändert